

Vereinsatzung

DuBiWa e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „DuBiWa“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Warendorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck, das Brauchtum in Warendorf zu erhalten, pflegen und zu fördern. Der Verein hat dabei die Aufgabe, zum kulturellen Leben der Stadt Warendorf beizutragen, indem er gemeinnützige und wohltätige Zwecke in Warendorf unterstützt und durchführt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 II 4 AO)
 - b. von Kunst und Kultur (§ 52 II 5 AO)
 - c. des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 II 6 AO)
 - d. des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes (§ 52 II 8 AO)
 - e. der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 II Nr. 22 AO)
 - f. des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung (§ 52 II 23 AO)

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung der oben genannten Zwecke in Warendorf ist ebenfalls möglich.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ferner können juristische Personen Mitglieder werden, die sich bereit erklären, die Ziele des Vereins wirksam zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Mit dem Erwerb und der Ausübung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, die Vereinsziele zu Eigen zu machen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss.
4. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand vorgenommen werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auch erfolgen durch einstimmigen Vorstandsbeschluss. Ein solcher Beschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein bekanntzugeben.

Das Mitglied hat dann die Möglichkeit, Berufung an die Mitgliederversammlung einzulegen und die Mitgliederversammlung kann dann den Vorstandsbeschluss aufheben oder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit bestätigen.

§ 5
Einnahmen des Vereins

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
 - a) Beiträgen, die von den Mitgliedern in Geld zu erbringen sind,
 - b) Spenden und Zuwendungen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlweise setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

§ 6
Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, durch einfachen Brief zu richten an die Mitglieder, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Verhinderung braucht der Mitgliederversammlung nicht nachgewiesen zu werden
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Wahlen. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ und zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handaufheben vorgenommen; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die alle gefassten Beschlüsse in Wort enthält. Sie ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Schatzmeister/in,

 - d) der/dem Schriftführer/in
 - e) drei Beisitzern
2. Vorstand gem. § 26 BGB sind nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand hat die Leistung des Vereins zur Erfüllung der in seiner Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
 - a) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - c) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Der Vorstand entscheidet bei Vorstandssitzungen durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Bürger für Warendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Warendorf, den 15.02.2016